

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Organisation des Transportes von nicht über www.auto1.com gehandelten Fahrzeugen

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**Transport-AGB**") regeln ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen der AUTO1 Group Operations SE, Bergmannstraße 72, 10961 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer HRB 229440 B (nachfolgend "**AUTO1**") und solchen gewerblichen Autohändlern, die auf der Internetseite www.auto1.com registriert und dort für die Buchung von Fahrzeugtransporten für nicht auf der Handelsplattform www.auto1.com (nachfolgend "**Plattform**") erworbene und/oder gehandelte Fahrzeuge von AUTO1 freigeschaltet worden sind (nachfolgend "**Händler**"). AUTO1 und Händler werden nachfolgend auch gemeinsam "**Vertragsparteien**" genannt.

A. Allgemeines

1. Die Plattform enthält für Händler u.a. die Rubrik "Logistiklösungen", auf der diese Fahrzeugtransporte für nicht auf der Plattform erworbene Fahrzeuge (nachfolgend "**Fahrzeug**") buchen können.
2. Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Händler und AUTO1 für die Buchung und Durchführung solcher Fahrzeugtransporte. AUTO1 und der Händler vereinbaren ausdrücklich, dass alle Vertragsverhältnisse zwischen AUTO1 und dem Händler, die im Zusammenhang mit dem Transport von Fahrzeugen ausschließlich durch diese Transport-AGB geregelt werden, unabhängig von anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers und/oder am Transport beteiligter Dritter.

B. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Organisation der Beförderung von Fahrzeugen durch AUTO1 (Spediteur) für den Händler. AUTO1 steht es frei, den Transport nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst durchzuführen (Selbsteintritt) oder dazu notwendige Ausführungsverträge mit Dritten abzuschließen. AUTO1 behält sich vor, die zu transportierenden Fahrzeuge (z.B. aus logistischen Gründen) zwischenzulagern oder zwischenlagern zu lassen.
2. AUTO1 ist bei der Wahl des eingesetzten Transportmittels sowie des Transportweges frei. Im Übrigen ist AUTO1 jederzeit berechtigt, sich zum Zwecke der Vertragserfüllung und Ausübung der aus diesem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten Dritter zu bedienen.

3. Bei der Ausführung der Beförderung werden offene, nicht mit Planen gedeckte Transportfahrzeuge verwendet. Eine etwaige Zwischenlagerung (siehe Abschnitt B. Punkt 1.) erfolgt nicht überdacht.
4. Der Händler hat sicherzustellen und garantiert, dass die nach diesen Transport-AGB zu transportierenden Fahrzeuge folgende Anforderungen erfüllen:
 - a. Gewicht: maximal 3,5 Tonnen
 - b. Höhe: maximal 2.700 mm
 - c. Länge: maximal 7.000 mm
 - d. Breite: maximal 2.050 mm (exkl. Außenspiegel)
 - e. Fahrbereit, fahr- und transportsicher und keine Gefahr für Dritte oder die Umwelt (z.B. kein Austritt von Flüssigkeiten).
5. Handelt es sich bei dem Fahrzeug um ein Unfallfahrzeug oder ein Fahrzeug mit Motor- oder Getriebeschäden, hat der Händler sicherzustellen, dass diese Eigenschaften die Transportsicherheit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen.
6. AUTO1 behält sich vor, die Beförderung von Fahrzeugen im Einzelfall abzulehnen, wenn diese aufgrund ihrer Maße und/oder Beschaffenheit (Zustand) nicht transportiert werden können oder ein Sicherheitsrisiko darstellen.
7. Die Leistung von AUTO1 umfasst neben dem Transport das beförderungssichere Beladen, die vorschriftsmäßige Ladungssicherung und die ordnungsgemäße Entladung.

C. Vertragsschluss, Zahlung

1. Unter der Rubrik "Logistiklösungen" wird dem Händler auf der Plattform die Möglichkeit gegeben, AUTO1 mit der Organisation des Transportes von Fahrzeugen zu beauftragen. Der Händler hat die für das Fahrzeug relevanten Daten (z.B. Fahrzeugidentifikationsnummer) wahrheitsgemäß und vollständig in die zur Verfügung gestellten Eingabemasken einzugeben. Hierzu gehört auch die Angabe von Information über mit dem Fahrzeug zu transportierende und sich im Fahrzeug befindende Zusatzteile (z.B. Radio, GPS, zusätzliche Reifensätze) und Dokumente (z.B. Fahrzeugpapiere) in die Eingabemaske "Zusatzinformationen". Sollte es sich bei dem Fahrzeug um ein Unfallfahrzeug, ein Fahrzeug mit Motor- oder Getriebeschäden oder ein Fahrzeug, dessen Verkehrswert 50.000,00 EUR übersteigt, handeln, ist der Händler verpflichtet, diese Information wahrheitsgemäß in der Eingabemaske „Zusatzinformationen“ anzugeben. Anschließend hat der Händler eine Abhol- und Lieferadresse anzugeben, die gewünschte Lieferoption auszuwählen und über den entsprechenden Button seine Transportanfrage an AUTO1 zu stellen. Der Händler hat sicherzustellen, dass Abhol- und Lieferadresse von einem Autotransport-LKW mit einer Kapazität von 8 Fahrzeugen, angefahren werden kann und darf.
2. Bei den dem Händler angezeigten Lieferoptionen und Transportpreisen handelt es sich nicht um ein Angebot seitens AUTO1 gegenüber dem Händler zum Abschluss

eines Transportvertrages, sondern lediglich um die Aufforderung zur Abgabe eines entsprechenden Angebots durch den Händler (sog. invitatio ad offerendum).

3. Durch das Absenden seiner Anfrage gibt der Händler ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Transportvertrages gegenüber AUTO1 ab. Zudem erklärt der Händler spätestens mit der Absendung seiner Transportanfrage die Kenntnisnahme dieser Transport-AGB und sein Einverständnis mit diesen Transport-AGB.
4. Nach Zugang des Angebots (der Transportanfrage) des Händlers entscheidet AUTO1 nach freiem Ermessen über dessen Annahme. AUTO1 nimmt das Angebot des Händlers durch das Versenden einer Auftragsbestätigung und einer entsprechenden Rechnung an die vom Händler angegebene E-Mailadresse an.
5. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rechnung, hat der Händler den Rechnungsbetrag binnen drei Werktagen nach dem Eingang der Rechnung zu begleichen. AUTO1 ist berechtigt, den Auftrag zu stornieren, sofern der vollständige Rechnungsbetrag nicht fristgerecht gezahlt wird.
6. Nach Eingang des Rechnungsbetrages wird AUTO1 dem Händler den Zahlungseingang per E-Mail bestätigen (nachfolgend **“Zahlungsbestätigung”**).
7. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung wird der Händler dazu aufgefordert, alle für den Transport notwendigen Daten unverzüglich und vollständig, unter Angabe der Rechnungsnummer AUTO1 an die E-Mailadresse logistikangebot@auto1.com mitzuteilen. Dazu gehört die Information, an welchen Tagen, von Montag bis Freitag, und Zeiten, zwischen 8 und 18 Uhr, eine Abholung und Auslieferung des Fahrzeuges möglich ist. Der Händler hat grundsätzlich zu gewährleisten, dass das Fahrzeug bereits ab dem auf den Erhalt der Auftragsbestätigung folgenden Wochentag zur Abholung bereit steht. Falls die Abholung des Fahrzeuges zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich ist, hat der Händler das frühestmögliche Abholdatum an die E-Mailadresse logistikangebot@auto1.com unter Angabe der Rechnungsnummer unverzüglich mitzuteilen und ein Zeitfenster von mindestens vier Stunden (zwischen 8 Uhr und 18 Uhr) anzugeben, an dem die Abholung des Fahrzeuges an den Tagen von Montag bis Freitag möglich ist. Daneben hat der Händler AUTO1 den Namen und die Telefonnummer der am Abhol- und Auslieferungsort zuständigen Person(en) (nachfolgend **“Kontaktperson”**) zu übermitteln. Kommt der Händler dieser Verpflichtung nicht nach, gelten als Abhol- und Lieferzeiten die Tage Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr als vereinbart und die im Profil des Händlers auf der Plattform vom Händler hinterlegten Kontaktdaten. Der Händler hat bis zur endgültigen Ablieferung des Fahrzeuges eine Erreichbarkeit der Kontaktperson sicherzustellen.
8. Der Händler ist verpflichtet, alle zur Abholung des Fahrzeuges notwendigen Dokumente, wie Abholvollmacht (inkl. einer Personalausweiskopie) und ggf. Abholschein, unverzüglich - d.h. binnen eines Werktages nach Erhalt der Aufforderung per Email - und vollständig zu übermitteln. Kommt der Händler dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

D. Abholung, Auslieferung, Reklamation von Schäden

1. Für den Fall, dass das Fahrzeug nicht an dem vereinbarten Standort und/oder nicht transportfähig zur Verfügung steht, behält sich AUTO1 das Recht vor, den Auftrag zu stornieren. Bereits gezahlte Gebühren werden dem Händler nicht erstattet.
2. Die maximale Wartezeit des den Transport durchführenden Unternehmens (nachfolgend **„Transporteur“**) bei der Abholung und Auslieferung des Fahrzeuges beträgt 30 Minuten. Darüber hinausgehende Wartezeiten können dem Händler - entsprechend § 412 Abs. 3 und 4 HGB - in Rechnung gestellt werden.
3. Der Händler ist verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug am Lieferort zu den vereinbarten Lieferzeiten abgeladen und vom Händler bzw. der von ihm für die Entgegennahme des Fahrzeuges benannten Person (nachfolgend **„Empfänger“**) entgegengenommen werden kann.
4. Der Händler hat mit dem Fahrzeug zu transportierendes und sich im Fahrzeug befindendes Fahrzeugzubehör (z.B. Radio, GPS, zusätzliche Reifensätze) und Dokumente (z.B. Fahrzeugpapiere) auf dem Frachtbrief, Lieferschein oder CMR-Frachtbrief (nachfolgend **„Frachtbrief“**) zu vermerken.
5. Der Empfänger ist verpflichtet, die Übergabe des Fahrzeuges an den Transporteur und den Empfang des Fahrzeuges jeweils mit seiner Unterschrift auf dem Frachtbrief) zu quittieren. Zudem hat der Empfänger das Fahrzeug bei Anlieferung auf sichtbare äußere und innere Schäden sowie fehlendes Zubehör zu untersuchen und etwaige Beanstandungen im Frachtbrief zu vermerken. Auf nicht auf dem Frachtbrief vermerkte offensichtliche Schäden, die bei der Ablieferung des Fahrzeuges vorhanden waren, kann sich der Händler nicht berufen.
6. Unabhängig davon hat der Händler jegliche durch oder bei Transport entstandene Schäden und fehlendes oder beschädigtes Zubehör entsprechend der in § 438 HGB geregelten Zeiträume gegenüber AUTO1 per E-Mail an logistikangebot@auto1.com anzuzeigen. Bei äußerlich erkennbaren Schäden hat der Händler diese spätestens 24 Stunden nach Anlieferung des Fahrzeuges per E-Mail an logistikangebot@auto1.com gegenüber AUTO1 anzuzeigen. Der Händler ist verpflichtet, auf Anforderung von AUTO1 innerhalb von 7 Kalendertagen die entsprechenden Nachweise zum behaupteten Schaden an AUTO1 zu übersenden. Spätere sowie mündliche oder fernmündliche Schadensanzeigen werden nicht berücksichtigt.
7. Kann das Fahrzeug aus Gründen, die nicht im Risikobereich von AUTO1 oder dem Transporteur liegen, nicht oder nicht mehr transportiert werden oder nicht oder nicht rechtzeitig am Lieferort abgeladen und/oder übergeben werden, ist AUTO1 (bzw. der Transporteur) berechtigt, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Verbringung in ein Logistikzentrum, Abladen), die unter Berücksichtigung der (mutmaßlichen) Interessen des Händlers die besten zu sein scheinen. AUTO1 (bzw. der Transporteur) wird zuvor versuchen den Händler und/oder den Empfänger zu kontaktieren und dessen Weisungen einzuholen. Die §§ 418 Abs. 1 und 419 Abs. 1, 3 und 4 HGB gelten entsprechend.

E. Haftung, Haftungsfreistellung, Versicherung

1. Die Haftung von AUTO1 richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB), §§ 407 ff. HGB, soweit nicht aufgrund der Art des Transportes zwingende gesetzliche Vorschriften Anwendung finden (z.B. Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr [CMR]). **Abweichend von der gesetzlichen Haftung nach § 431 Abs. 1 und Abs. 2 HGB ist die Haftung von AUTO1 wegen des Verlustes oder der Beschädigung des Fahrzeuges auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Fahrzeuges begrenzt.**
2. AUTO1 übernimmt keine Haftung für Zusatzteile und Dokumente, die nicht gemäß Abschnitt C. Punkt 1. in der Eingabemaske "Zusatzinformationen" eingegeben wurden sowie auf dem Frachtbrief gemäß Abschnitt D. Punkt 4. vermerkt sind.
3. Der Händler stellt AUTO1 von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte gegenüber AUTO1 im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Fahrzeugtransportes und/oder dieser Transport-AGB erheben, frei, sofern diese allein oder überwiegend (i) auf eine Pflichtverletzung des Händlers oder (ii) diese auf einen Mangel des Fahrzeuges (siehe Abschnitt B. Punkt 4.) zurückzuführen sind.
4. AUTO1 haftet nicht für die Schäden, die durch die Verspätung bei der Übernahme des Fahrzeuges zur Beförderung (z.B. Standgebühren) entstehen, es sei denn, die Verspätung beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von AUTO1.
5. Eine Versicherungspflicht besteht, soweit nicht ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, für AUTO1 nicht. Den Vertragsparteien steht es jeweils frei, die mit dem Transport des Fahrzeuges einhergehenden Risiken auf eigene Kosten zu versichern. Macht eine Vertragspartei hiervon Gebrauch, stehen etwaige Versicherungsleistungen (Ersatzleistungen) allein dem jeweiligen Versicherungsnehmer zu.

F. Datenschutz

Der Händler und AUTO1 verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Im Übrigen wird auf die AUTO1 Datenschutzerklärung, von der der Händler Kenntnis hat und die jederzeit unter <https://www.auto1.com/de/privacy-notice> abrufbar ist, verwiesen.

G. Geltung deutschen Rechts, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Das gesamte Vertragsverhältnis der Parteien einschließlich dieser Transport-AGB unterliegt in Anwendung und Auslegung ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht (z.B. aufgrund der Art des Transportes) zwingende gesetzliche Regelungen zur Anwendung kommen (z.B. CMR).

2. Erfüllungsort ist 10961 Berlin, soweit die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
3. Ausschließlich zuständiges Gericht für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche ist das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg bzw. das diesem übergeordnete Landgericht, soweit die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

H. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Transport-AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Transport-AGB treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Sofern solche im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung stehen (Regelungslücke) oder deren Anwendung zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die dieser wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

(Stand: Dezember 2020)